

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Stadt Ahaus

Ausgangslage

Mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde die Gleichrangigkeit der Betreuung von Kinder in Tagespflege und der von Kindern in Tageseinrichtungen festgelegt. Die Grundsätze der Förderung von Kindern gelten gemäß §§ 22 und 22 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) für beide Betreuungsangebote. Ziel ist es, nicht nur ein bedarfsgerechtes, quantitatives Angebot sicherzustellen, sondern auch die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind, hinsichtlich Betreuung, Erziehung und Bildung zu gewährleisten.

Grundlage für die Betreuung und Förderung von Kindern in Tagespflege sind §§ 22, 23 und 24 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

I. Merkmale der Tagespflege

1. Aufgabe der Tagespflege

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Weiterqualifizierung sowie die Gewährung von laufenden Geldleistungen. Die zu gewährenden Geldleistungen umfassen die Erstattung angemessener Sachkosten, die Abgeltung zur Anerkennung der Förderleistung sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung und der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

1.1 Tagespflegepersonen

Als Tagespflegepersonen werden nur volljährige Personen vermittelt, die nach § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet sind. Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindergerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie sollen darüber hinaus über vertiefte Kenntnisse im Rahmen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

Als mögliche Tagespflegepersonen werden die Eltern eines Kindes, der Ehegatte sowie alle Personen ausgeschlossen, die mit dem Kinder in ständiger Haushaltsgemeinschaft leben bzw. in einer engen verwandtschaftlichen Beziehung zu dem Kind stehen.

1.2 Anspruch auf Tagespflege

Anspruch auf Tagespflege haben grundsätzlich Erziehungsberechtigte mit Kindern, die u.a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder diese aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Vorrangig werden Kindern im Alter von unter drei Jahren in Tagespflege vermittelt. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder haben grundsätzlich die Betreuungsangebote in den Tageseinrichtungen und Schulen in Anspruch zu nehmen.

In begründeten Ausnahmefällen kann Tagespflege pädagogisch erforderlich oder als ergänzendes Angebot notwendig sein.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und kann bis zu 9 Std. (wöchentl. bis zu 45 Std.) erreichen. Der Betreuungsbedarf wird nach Prüfung durch das Jugendamt Ahaus festgelegt. Zusätzliche Betreuungszeiten über den festgelegten Zeitrahmen hinaus werden grundsätzlich nicht anerkannt. Bei eintretenden Sonderbedarfen sind diese vorrangig durch die Erziehungsberechtigten abzudecken bzw. zu finanzieren.

II. Übernahme der Kosten der Tagespflege

Bei dem nachfolgenden Stundensätzen handelt es sich um die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII zu leistenden angemessenen Kosten für den Sachaufwand sowie die angemessenen Kosten der Förderleistung.

Neben den normalen Stundensätzen für Tagespflege können nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung übernommen werden. Gleiches gilt für die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Folgende Stundensätze werden für Tagespflege gezahlt (bei den Beträgen in Klammern handelt es sich um die Stundensätze einschl. Aufwendungen für die Alterssicherung):

	Stundensatz für Tagespflegeperson mit Schulungsnachweis	Stundensatz für Tagespflegeperson ohne Schulungsnachweis
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson	3,70 € (bis 4,10 €)	2,70 € (bis 3,00 €)
Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt	2,70 € (bis 2,90 €)	2,00 € (bis 2,20 €)
Betreuung des Kindes in den Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	2,20 € (bis 2,50 €)	1,70 € (bis 1,80 €)

Als Schulungsnachweis gilt ein Zertifikat über die Teilnahme an einer Maßnahme nach einem qualifizierten Fortbildungskonzept des Deutschen Jugendinstitutes oder nach dem Landesverband der Volkshochschulen von NRW. Die Tagespflegeperson soll regelmäßig an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Stunden werden monatlich auf einem Stundenzetteln nachgewiesen und im Folgemonat abgerechnet.

Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Großeltern erhalten eine laufende Geldleistung für die Betreuung der Enkelkinder

in Tagespflege nur bei Nachweis über die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit. Sie müssen wie alle Tagespflegepersonen an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

III. Heranziehung der Eltern bzw. Elternteile zu den Kosten der Kindertagespflege

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) ist am 1. 10. 2005 in Kraft getreten. Im Rahmen des KICK wurde die bisher unterschiedliche Berechnung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und der Kindertagespflege nach § 91 Abs. 2 SGB VIII aufgegeben. Das Land NRW hat den örtlichen Jugendhilfeträgern durch eine Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) am 01.07.2006 auch die Beitragsgestaltung für die Tageseinrichtungen überlassen.

In Abstimmung mit den anderen Jugendämtern im Kreis Borken werden die Kostenbeiträge zur Tagespflege grundsätzlich analog der Beiträge zum GTK behandelt.

Der monatliche Kostenbeitrag für die Kindertagespflege ergibt sich immer aus Spalte 3 der Elternbeitragstabelle zu § 4 Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahaus. Eine weitere Differenzierung des Kostenbeitrages nach den Betreuungsformen in Spalte 4 bis 6 der Elternbeitragstabelle findet aus Vereinfachungsgründen bei der Kindertagespflege nicht statt, da die tatsächlichen Betreuungszeiten und Betreuungsformen eines Kindes in der Kindertagespflege mitunter sehr häufig wechseln.

Es wird nur ein Kostenbeitrag erhoben, auch wenn sich mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in Tagespflege, einer Tageseinrichtung für Kinder befinden oder ergänzend Tagespflege erhalten.

Der Kostenbeitrag wird ab dem Beginnmonat der Kindertagespflege erhoben. Bei einer Änderung der Einkommensverhältnisse ist der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege analog der Satzung über die Elternbeiträge der Stadt Ahaus ab dem Monat nach Eintritt der Änderung der Einkommensverhältnisse neu festzusetzen.

Der monatliche Kostenbeitrag für die Kindertagespflege, der unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit und Betreuungsform ist, darf die monatliche Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII nicht übersteigen. Eine tageweise Berechnung des Kostenbeitrages (z.B. im Beginn- oder Endemonat der Kindertagespflege) findet nicht statt. Kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z.B. während des Urlaubs) führen nicht zu einer Beendigung der Kindertagespflege.

Der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege, die in der Regel immer nur für maximal ein Jahr im voraus bewilligt wird, wird zunächst immer unter Vorbehalt festgesetzt und nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes anhand des tatsächlichen Jahreseinkommens überprüft.

IV. Pflegeerlaubnis

Gemäß § 43 SGB VIII ist im Rahmen der Kindertagespflege die Erteilung einer Pflegeerlaubnis notwendig, wenn die Betreuung eines Kindes gegen Entgelt länger als 15 Std. wöchentlich und länger als drei Monate dauert. Diese Erlaubnis wird durch das örtliche Jugendamt erteilt. Mit dieser Erlaubnis wird die Befugnis erteilt, bis zu fünf Kindern zu betreuen.

Grundsätzlich kann die Pflegeerlaubnis nur erteilt werden, wenn die Tagespflegeperson an einem Qualifizierungslehrgang teilgenommen hat. Bis zur Absolvierung eines Qualifizierungskurses kann eine vorübergehende Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Die Tagespflegeperson und die im Haushalt lebenden Erwachsenen müssen ein polizeiliches qualifiziertes Führungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis vom Hausarzt vorlegen.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.03.2007. Auf die bereits bestehenden Betreuungsverhältnisse werden diese Richtlinien zurückwirkend angewandt.